

Trial Sportclub Schönborn e.V im ADAC

Geländeordnung

1. Berechtigte Nutzer

Die Nutzung des Trialsportgeländes an der Waldbühne/Straße der Jugend in 03253 Schönborn ist ausschließlich Mitgliedern des TSC Schönborn e.V. gestattet, sowie gemeldete Teilnehmer von Veranstaltungen des Vereins bzw. Gastfahrer mit einer Haftverzichtserklärung.

2. Haftung

Jede Nutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr.
Der Haftungsausschluß wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

3. persönliche Schutzausrüstung

Jeder Fahrer ist für seine persönliche Schutzausrüstung selbst verantwortlich.
Jedes Trialmotorrad sollte den DMSB-Richtlinien für Trial entsprechen.
Classic-Trialmotorräder den Richtlinien der DTSG.
Es besteht eine Helmpflicht (Motorrad sowie Fahrrad).

4. Verhalten auf dem Trainingsgelände

Jeder trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass das Training reibungslos und gefahrungsfrei verlaufen kann, sodass dem TSC Schönborn e.V. dadurch das Gelände erhalten bleibt.

Ferner ist darauf zu achten dass:

- trainieren mit Motocross- bzw. Enduro-Motorrädern (Aufgrund der Nähe des Geländes zum Ort) nicht gestattet ist
- mit angepasster Geschwindigkeit gefahren wird
- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten
- Haustiere beaufsichtigt werden
- mitgebrachte Verpackungsrückstände ordnungsgemäß entsorgt bzw. vom Gelände entfernt werden

5. Beschaffenheit Gelände bzw. Sektionen

Der Zustand vor dem Befahren der Sektionen und Hindernissen ist zu prüfen.

Sollten sich durch Abnutzung und Erosionen gefährliche Veränderungen ergeben, sind die Nutzer angehalten diesen Abschnitt, vor Beseitigung dieser Gefahren, nicht zu befahren.

Ferner sind sie dazu angehalten einem Mitglied des Vereines dieses anzuzeigen.

Ein Umbau von Geländeabschnitten, auf dem gesamten Gelände bzw. Erweiterungen, sind durch Fahrer ausdrücklich nicht gestattet. Veränderung von Hindernissen bzw.

Geländeabschnitten, darf nur durch eine Kommission des TSC Schönborn e.V. vorgenommen werden, die vom TSC Schönborn e.V. bestimmt werden.

6. Gastfahrer

Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, nach vorhergehender Absprache mit dem zuständigen Sport- oder Jugendleiter bzw. 1. oder 2. Vorsitzenden Gastfahrer einzuladen. Der Gastfahrer ist durch dieses Vereinsmitglied über die Geländeordnung zu informieren. Ferner muss er einen Haftungsausschluss unterzeichnen. Das Clubmitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Gastes verantwortlich.

Im Zeitraum von 3 Wochen vor Veranstaltungen ist von Einladungen abzusehen.

Vereinsmitglieder sind verpflichtet, unberechtigte Nutzer des Geländes zu verweisen, oder den Vereinsvorstand zu informieren.

7. Verstöße gegen die Geländeordnung

Bei Verstößen werden vom Vorstand des TSC Schönborn e.V. geeignete Maßnahmen getroffen.

8. Ausnahmen

In einzelnen Fällen können vom Vorstand Ausnahmen beschlossen werden.

Schönborn, den 01.01.2018

Olaf Winde

Vorsitzender TSC Schönborn e.V.